



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN
WIEN

[REDACTED]
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 3460

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erkennt durch seine Richter [REDACTED]

[REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] wider die beklagten Parteien
[REDACTED]

[REDACTED], beide vertreten durch [REDACTED] wegen Löschung
(Streitwert: € 43.200,00) und Unterlassung (Streitwert: € 5.000,00) nach öffentlicher
mündlicher Verhandlung zu zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die Beklagten seien schuldig, die Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers in der App „Lernsieg“ oder in ähnlichen Applikationen im Internet insbesondere dadurch, dass Daten zur Person des Klägers dort aufgenommen und mit einer Möglichkeit zur Bewertung des Klägers als Lehrer der [REDACTED] verknüpft werden, sowie auch jegliche ähnliche, derartige Handlungen zu unterlassen, wird **a b g e w i e s e n**.

2. Das Klagebegehren, die Zweitbeklagte sei schuldig, die gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers, nämlich seinen Vor- und Familiennamen samt Ingenieur-Titel, sowie deren Verknüpfung mit einer Möglichkeit zur Bewertung des Klägers als Lehrer [REDACTED] in der App „Lernsieg“ zu löschen, wird **a b g e w i e s e n**.

3. Der Kläger ist schuldig, den Beklagten die mit EUR 5.463,43 (darin enthalten EUR 909,77 USt und EUR 4,80 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Erstbeklagte entwickelte 2019 die App „Lernsieg“. Dabei handelt es sich um eine Bewertungsplattform für Schulen und Lehrer. Am 15.11.2019 stellte der Erstbeklagte die App „Lernsieg“ zum Download im Internet bereit, nahm sie jedoch schon wenige Tage später wieder „offline“.

Im Dezember 2019 wurde die Zweitbeklagte gegründet. Der Erstbeklagte ist Gesellschafter

[REDACTED]


und alleiniger Geschäftsführer der Zweitbeklagten. Er brachte bei der Gründung der Zweitbeklagten sein nicht protokolliertes Einzelunternehmen „Lernsieg-App“ in die diese ein.

Nach der Veröffentlichung der App hat die Datenschutzbehörde amtswegig ein Verfahren eingeleitet. Dieses wurde am 3.2.2020 (ohne Bescheiderlass) eingestellt und die Datenverarbeitung für rechtmäßig befunden. Daraufhin wurde die App noch im selben Monat erneut, diesmal von der Zweitbeklagten, zum Download bereitgestellt.

Der Kläger ist als Lehrer an [REDACTED] tätig. In der App ist er als Lehrer dieser Schule mit Vor- und Familienname samt [REDACTED] Mittel ausgewiesen und wird Nutzern ermöglicht, eine Bewertung seiner Tätigkeit als Lehrer vorzunehmen.

Der **Kläger** begehrt gegenüber beiden Beklagten die Unterlassung der Verarbeitung, seiner personenbezogenen Daten, weiters gegenüber der Zweitbeklagten die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten.

Er brachte vor, durch die Verarbeitung seiner Daten werde er sowohl in seinem Recht auf Datenschutz als auch in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Die Verarbeitung sei rechtswidrig, weil er keine Zustimmung erteilt habe und keine sonstige in Art 6 DSGVO genannte Bedingung für eine rechtmäßige Benutzung der Daten erfüllt sei. Die Beklagten hätten ihre Informationspflichten sowie die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verletzt. Es sei kein Datenschutzbeauftragter benannt worden, die Daten seien öffentlich zugänglich ohne Angabe der Quelle, Bewertungen könnten auch von Nicht-Schülern abgegeben werden, die Identifikation der Bewertenden erfolge ausschließlich über deren Mobiltelefonnummer, bei organisierter, unsachlicher Schlechtbewertungen ziehe das eine „Prangerwirkung“ als schlechter Lehrer in der Öffentlichkeit nach sich. In der Datenschutzhinweise seien keine Inhalte zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten der Bewertenden enthalten. Das Bewertungsschema der App sei derart programmiert, dass jeder Lehrer/jede Lehrerin, zu den jeweiligen Fragestellungskategorien mit standardisierten Fragestellungen vom Nutzer beurteilt werden könne, wobei maximal fünf Sterne vergeben werden könnten, eine Freitextbewertung sei nicht möglich. Eine Feedback-Möglichkeit des Bewerteten sei nicht vorgesehen. Bei Bewertung erfolge eine Verknüpfung der personenbezogenen Daten des Klägers mit der (anonymen) Bewertung des Klägers durch den Benutzer des Mobiltelefons, wodurch neue Daten entstünden. Die Beklagten hätten die Datenverarbeitung ohne Zustimmung der Betroffenen mit dem berechtigten Interesse der breiten Öffentlichkeit, insbesondere der österreichischen Schüler an den publizierten Bewertungen begründet. Demgegenüber müsse dem Interesse des Klägers als Betroffener Vorrang zukommen, weil bei missbrauchsanfälligen Daten oder bei Datenverarbeitungen mit hohem Risiko für Ruf und berufliches Fortkommen der Betroffenen, Betroffeneninteressen höheres Gewicht zukomme. Gerade unselbstständig Beschäftigte in einem



Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Dienstgeber/innen unterlägen den von diesen vorgegebenen Sachzwängen und könne das Informationsinteresse nur an deren Leistungen bestehen. Angesichts der Missbrauchsmöglichkeiten und des Fehlens wirksamer Beschwerdemechanismen gegen Fehlbeurteilungen, überwiege das Interesses des Klägers nicht ohne Einwilligung mit seiner Tätigkeit als Lehrer in eine Internetöffentlichkeit gezerrt und hinsichtlich seiner Leistungen einer Beurteilung durch anonyme Bewertende ausgesetzt zu sein, deren Motivation und Grundlagen für eine Bewertung nicht feststellbar seien.

Die Datenverwendung der Beklagten stelle einen unrechtmäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Klägers, insbesondere in seine Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Namensanonymität, Namensnennung, Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung dar. Der Kläger stütze seine Ansprüche auch auf § 16 ABGB.

Da die personenbezogenen Dateien ursprünglich vom Erstbeklagten verarbeitet worden seien und eine Wiederholung zu befürchten sei, stünde dem Kläger neben einem Unterlassungsanspruch gegen die Zweitbeklagte auch gegenüber diesem ein Unterlassungsanspruch zu. Das Löschungsbegehren werde gegen die Zweitbeklagte als nunmehr Verantwortliche gerichtet.

Die **Beklagten** hielten dem entgegen, die Verarbeitung der Lehrerdaten im Rahmen der App sei von der Datenschutzbehörde als rechtmäßig festgestellt worden. Auch seien alle gesetzlichen Voraussetzungen der Datenverarbeitung erfüllt. Es bestehe keine Verpflichtung zu einer aktiven Information der Lehrer, die Zweitbeklagte könne sich auf die Ausnahmebestimmung gemäß Art 14 Abs 5 lit b) DSGVO berufen. Mit dem Zurverfügungstellen der Datenschutzerklärung in der App und auf der Webpage sei dem in Art 5 Abs 1 lit a) DSGVO normierten Transparenzgrundsatz genüge getan. Verantwortlicher für die gegenständliche Datenverarbeitung sei die Zweitbeklagte, ein Datenschutzbeauftragter müsse nicht benannt werden. Die Verarbeitung der Lehrerdaten samt Bewertung sei aufgrund berechtigter Interessen gemäß Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO zulässig, weil sie der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information nach Art 11 EU-GRC diene. Auch würden gemäß Art 5 Abs 1 lit c) DSGVO nur die absolut notwendigen Daten wie Name und Titel sowie Schule verarbeitet werden. Mit einer Gesamtbewertung der Schule ohne Nennung der konkreten Lehrer könne nicht das Auslangen gefunden werden, weil eine entsprechende Nachvollziehbarkeit der Unterrichtsqualität ohne Individualbewertung nicht nachvollziehbar wäre. Es bestehe zwar keine freie Lehrerwahl, jedoch bestehe bei der Schulwahl auch ein Interesse sich ein Bild über die dort konkret tätigen Lehrkräfte machen können. Auch hätten Schulen naturgemäß ein Interesse an einem guten Ruf, der primär aber von den unterrichtenden Lehrern geprägt werde. Dem berechtigten Interesse auf Äußerung und Information der Allgemeinheit, insbesondere der Schüler und Eltern stehe kein Überwiegen

[REDACTED]

der Grundrechte und Grundfreiheiten der vom Datenschutz betroffenen Personen gegenüber. Die Lehrerbewertung-App betreffe ausschließlich die berufliche Tätigkeit des Lehrers, diese sei nicht vom Schutz des Privat- und Familienlebens umfasst. Zwar könne ein Missbrauch der Bewertungsplattform nicht ausgeschlossen werden, jedoch werde der Gefahr unsachlicher Bewertungen durch die Verifizierung der Telefonnummer vor Abgabe einer Bewertung entgegen gewirkt und dadurch auch die Abgabe von Bewertungen von „Nicht-Schülern“ des betroffenen Lehrers bzw. Abgabe mehrerer Bewertungen eines Lehrers verunmöglicht bzw. deutlich erschwert. Zur Verhinderung von Beleidigungen oder Verunglimpfungen und zur Gewährleistung einer sachlichen Bewertung gebe es keine Möglichkeit zur Abgabe offener Kommentare. Auch könnten lediglich eine Schule und deren Lehrer bewertet werden, bei Schulwechsel würden die Bewertungen gelöscht. Auch sei die Abgabe der Bewertungen an ein gewisses Mindestalter und geistige Entwicklung geknüpft, weshalb Volks- und Sonderschulen nicht in die App aufgenommen worden seien. Lehrer hätten die Möglichkeit mittels Button „Änderung melden“ ihre Bewertung einer Kontrolle durch die Zweitbeklagten zuzuführen. Auch könnten diese die Zweitbeklagte per E-Mail oder postalisch kontaktieren um auf möglichen Missbrauch hinzuweisen oder eine Berichtigung der Daten etwa einem Schulwechsel zu erwirken. Weiters sei das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information nach Art 11 EU-GRC nicht auf objektivierbare allgemeingültige Werturteile beschränkt, es schade nicht, wenn bei derartigen Meinungsäußerungen auch ein Tatsachengehalt enthalten sei. Die Daten seien aus datenschutzrechtlicher Sicht richtig, wenn der Verwendungszweck lediglich in der Dokumentation von Meinungen bzw. Beurteilung liege und diese korrekt wiedergegeben werde. Bewertungen würden erst ab einer Mindestzahl von derzeit 5 (geplant 10-15) Bewertungen öffentlich angezeigt, um eine aussagekräftige und objektive Bewertung zu gewährleisten. Auch sei nicht relevant, ob die Zweitbeklagte kommerzielle Interessen verfolge.

Auch sei der Kläger nicht in seinen Persönlichkeitsrechten gemäß § 16 ABGB verletzt. Ein uneingeschränktes Recht des Namensträgers auf Namensanonymität gebe es nicht. Auch hier seine Interessenabwägung vorzunehmen die zugunsten der Beklagten ausschlage.

Gegen den Erstbeklagten käme ein Unterlassungsanspruch nicht in Betracht, da die Zweitbeklagte nunmehr alleinige Verantwortliche der Datenverarbeitung sei und mangels Absicht des Erstbeklagten im eigenen Namen Datenverarbeitung in Zusammenhang mit der App vorzunehmen, keine Wiederholungsgefahr bestünde. Dem Löschungsbegehren stehe der Ausnahmetatbestand nach Art 17 Abs 3 lit. a) DSGVO entgegen.

Beweis wurde erhoben durch Verlesung der Urkunden Beilage ./A bis ./G und ./1 bis ./11 sowie Vernehmung des Erstbeklagten als Partei.



Danach steht folgender **Sachverhalt** fest:

Zur Bewertung von Lehrern in der App ist es zunächst erforderlich, die App über einen Online-Store auf das Smartphone herunter zu laden und die Verifizierung vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass die Telefonnummer in die App eingegeben wird. In Folge erhält der Nutzer eine Nachricht auf sein Mobiltelefon, auf die er von der eingegebenen Nummer antworten muss. Sofern der Nutzer dem nachkommt und Nummer sowie Gerät übereinstimmen, ist die Verifizierung abgeschlossen. Für eine Telefonnummer ist jeweils nur eine Verifizierung möglich.

Anschließend muss der Nutzer eine Schule auswählen. Es können nur die ausgewählte Schule und deren Lehrer bewertet werden. Ein Wechsel der Schule in der App ist zwar möglich, jedoch mit einer Löschung aller Bewertungen der alten Schule verbunden. Eine Überprüfung, ob ein Nutzer tatsächlich die ausgewählte Schule besucht oder von den bewerteten Lehrern unterrichtet wird, erfolgt nicht.

Zur Bewertung wählt der Nutzer einen Lehrer aus einer Liste der an der ausgewählten Schule tätigen Lehrer aus, in der Namen und akademische Titel der Lehrer angezeigt werden. Die Bewertung selbst erfolgt anhand einzelner, vorgegebener Kriterien, zu denen der Nutzer jeweils eine Teilbewertung von einem bis fünf Sternen abgeben kann. Diese Teilbewertungen kann er dann durch Auswahl von für die Bewertung ausschlaggebenden Unterkriterien näher begründen (Beilage ./1).

Folgende Kriterien werden abgefragt (Beilagen ./A und ./B):

Unterricht mit den Unterkriterien Erklärungen, Unterlagen, Abwechslung, oder Andere

Fairness mit den Unterkriterien Benotung, Frühwarnung, Verbesserungsmöglichkeiten oder Andere

Respekt mit den Unterkriterien Höflichkeit, Gespräche auf Augenhöhe, Einfühlungsvermögen oder Andere

Motivationsfähigkeit mit den Unterkriterien Lob, Ermutigung, Förderung oder Andere

Geduld mit den Unterkriterien Wiederholungen, Unterrichtstempo, Zeit für Fragen und Andere

Vorbereitung mit den Unterkriterien Unterlagen, Wissen, Aktualität des Unterrichts und Andere

Durchsetzungsfähigkeit mit den Unterkriterien Klassendisziplin, Ruhe, Aufmerksamkeit und Andere

Pünktlichkeit mit den Unterkriterien Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende, Häufigkeit oder Andere

Aus den Teilbewertungen wird anschließend eine Gesamtbewertung berechnet. Freitextbewertungen sind nicht möglich.



Die Bewertung erfolgt nach einem Sternesystem (eins bis fünf Sterne, wobei ein Stern für „Nicht genügend“ und fünf Sterne für „Sehr gut“ steht bzw. stehen). Die Bewertung erfolgt ohne Anzeige eines Benutzernamens und ohne Anzeige der Telefonnummer (aus Sicht der Öffentlichkeit daher anonym), allerdings besteht aufgrund der Verifizierung anhand der Telefonnummer die Möglichkeit für Zweitbeklagte, allfällige Missbrauchsfälle zu identifizieren.

Bewertungen können von den Benutzern im Nachhinein abgeändert werden.

Bewertungen werden erst nach einer bestimmten Anzahl öffentlich angezeigt (derzeit ab 5 Bewertungen). Sofern die ursprünglich abgegebene Bewertung durch den Nutzer gelöscht wird und durch diese Löschung die Mindestanzahl an Bewertungen nicht mehr erreicht ist, wird die Bewertung nicht mehr öffentlich angezeigt, bis diese Mindestanzahl wieder erreicht wird.

Angezeigt wird lediglich die durchschnittliche Bewertung eines Lehrers. Einzelne Bewertungen können nicht abgerufen werden. Nach außen hin sind Bewertungen anonym, intern besteht jedoch eine Zuordnung zu der bei der Registrierung verwendeten Telefonnummer.

Zum Ansehen von Bewertungen muss ebenfalls die App benutzt werden, allerdings ist dazu keine Registrierung nötig. Die Bewertungen können nur über den Eintrag der Schule der Lehrer aufgerufen werden. Eine Suche nach einzelnen Lehrern mit deren Namen ist nicht möglich.

Über den Button „Änderung anfordern“ in der App können Lehrer eine Änderung bzw. Überprüfung ihrer Daten sowie eine Überprüfung ihrer Gesamtbewertung auf Missbrauch verlangen. Die Datensätze werden unabhängig davon alle sechs Monate auf ihre Aktualität geprüft.

Die Datenschutzerklärung der Zweitbeklagten und die Nutzungsbedingungen für die App sind in der App und auf ihrer Website abrufbar. Die Datenschutzerklärung und die Nutzungsbedingungen lauten in der Fassung vom 18.3.2020 wie in den einen Teil der Feststellungen bildenden und der Entscheidung angeschlossenen Beilagen ./5 (Datenschutzerklärung) und ./6 (Nutzungsbedingungen).

Im Impressum ist die Zweitbeklagte mit ihrer Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse angeführt.

Als Unternehmensgegenstand wird in der App angeführt:

Die Lernsieg App ist ein kostenloses Informationsportal, das seinen Nutzern und Mitgliedern die Möglichkeit bietet, Informationen rund um Schulen und deren Lehrer in Österreich und Deutschland anhand von Schülerbewertungen einzuholen. Registrierten Nutzern wird es

ermöglicht ihrer Meinung durch konkrete Bewertungen Ausdruck zu verleihen.

Die Lehrerdaten (Name, akademischer Grad und Ort der Berufstätigkeit [Schule]) wurden und werden von den Webseiten der jeweiligen Bildungseinrichtungen, wo sie öffentlich einsehbar sind, in die App übernommen.

Eine Zustimmung des Klägers zum Verwenden seiner Daten wurde nicht eingeholt und auch keine Informationen dazu übermittelt.

Beim Kläger ist in der App eine Gesamtbewertung von 2,9 von 5 Sternen bei insgesamt 43 Bewertungen ausgewiesen, dabei ist in den Unterkriterien Unterricht 2,6; Fairness 2,7; Respekt 2,4; Motivationsfähigkeit 2,0; Geduld 1,8; Vorbereitung 3,6, Durchsetzungsfähigkeit 4,3; Pünktlichkeit 3,8 angeführt (Beilage ./G).

Allfällige künftige Werbeeinschaltungen sollen nach den derzeitigen Absichten nur für Branchen erfolgen, die schulspezifischen Bedarf abdecken.


Der Erstbeklagte hat nicht die Absicht, in Zukunft erneut Daten des Klägers zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten.

Zur **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen zur Funktionsweise und der Inhalte der App – die auch gar nicht strittig waren - stützen sich auf die unbedenklichen Urkunden Beilagen ./A, ./B, ./E, ./G sowie ./1 bis ./3 und ./5 bis ./7, nämlich der Screenshots bzw. Lichtbilder aus der App (./A, ./B, ./E ./G sowie ./2 ./3 und ./7). Unstrittig war in diesem Zusammenhang, dass die DSB in der Entscheidung vom 23.2.2020 über die Einstellung des Verfahres (Beilage ./1) Funktionsweise und der Inhalte der App zutreffend wiedergegeben hat, weshalb diese Umstände auch dort entnommen wurden. Der aktuelle Inhalt der Datenschutzerklärung und Nutzungsbestimmungen ergibt sich aus dem unstrittigen Inhalt der Beilagen ./5 und ./6.

Die Feststellung zur Absicht des Erstbeklagten künftig im eigenen Namen keine Daten des Klägers oder anderer Lehrer in Zusammenhang mit der App Lernsieg verwenden zu wollen, beruht auf dessen glaubhafter Aussage und ist angesichts der Gründung der Zweitbeklagten und Einbringung des Einzelunternehmens Lernsieg-App des Erstbeklagten in die Zweitbeklagte nachvollziehbar. Auch seine Aussage zu künftigen Werbepartnerschaften erschien glaubwürdig und nachvollziehbar.

Rechtlich folgt:



Die DSGVO regelt selbst nicht, ob Zivilgerichte an Entscheidungen der Datenschutzbehörde gebunden sind, weshalb diese Frage nach nationalem Recht zu beurteilen ist. Gerichte sind grundsätzlich an rechtskräftige Bescheide von Verwaltungsbehörden gebunden, mit denen eine für den Zivilrechtsstreit maßgebliche Vorfrage entschieden wurde. Für Dritte, die am Verwaltungsverfahren nicht beteiligt waren, tritt allerdings – abgesehen von einer etwaigen Gestaltungs- oder Tatbestandswirkung – keine Bindungswirkung ein (*Leupold/Schrems* in *Knyrim*, *DatKomm Art 79 DSGVO Rz 27* [Stand 1.10.2018, rdb.at] mwN).


Da der Kläger am amtswegigen Verfahren der Datenschutzbehörde nicht beteiligt war und dieses überdies nicht mit einem Bescheid endete, ist keine Bindung an deren Entscheidung gegeben.

Ein Unterlassungsbegehren setzt voraus, dass die Gefahr besteht, der Anspruchsgegner werde sich weiterhin rechtswidrig verhalten. Diese Wiederholungsgefahr wird vermutet, wenn es bereits zu Störungen durch den Anspruchsgegner gekommen ist. Dieser muss Umstände behaupten und beweisen, die eine Wiederholung seiner gesetzwidrigen Handlung als ausgeschlossen oder zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (RIS-Justiz RS0037661). Bereits deshalb ist ein Unterlassungsanspruch gegen den Erstbeklagten zu verneinen. Nach Einbringung seines Einzelunternehmens Lernsieg-App in die Zeitbeklagte erscheint eine Datenverwendung von Daten des Klägers im Rahmen der Lernsieg-App oder ähnlichen Applikationen im Internet im eigenen Namen äußerst unwahrscheinlich.

Daher sind lediglich die gegen die Zweitbeklagte geltend gemachten Unterlassungs- und Löschanträge näher zu prüfen.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art 4 Z 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

In der Verwendung des Ausdrucks „alle Informationen“ im Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs „personenbezogene Daten“ kommt das Ziel zum Ausdruck, diesem Begriff eine weite Bedeutung beizumessen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen „über“ die in Rede stehende Person handelt



(EuGH 20.12.2017, C-434/16 [*Nowak*] Rz 34 zur vergleichbaren Bestimmung der Richtlinie 95/46/EG).

Somit stellen nicht nur Name, akademischer Grad und Ort der Berufstätigkeit des Klägers personenbezogene Daten nach Art 4 Z 1 DSGVO dar, sondern auch die ihn betreffenden Bewertungen der Nutzer selbst.

Beim Kläger handelt es sich daher um eine *betroffene Person* iSd DSGVO.

Gemäß Art 17 Abs 1 DSGVO kann die betroffene Person vom Verantwortlichen verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der Gründe der lit a-f vorliegt. Der Kläger stützt sich hierbei auf lit d, da er behauptet, dass seine personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet worden seien. Umgekehrt besteht gemäß Art 17 Abs 3 lit a DSGVO das Recht auf Löschung insbesondere dann nicht, wenn und soweit die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist.


Zu klären ist somit, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers rechtmäßig erfolgt.

Hingegen ist für das gegenständliche Verfahren nicht von Relevanz, ob es durch die Beklagten zu einer Verletzung der Informationspflichten nach Art 13 f DSGVO gekommen ist, Die Nichterteilung von Informationen hätte keinen Einfluss auf die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, sondern würde lediglich Geldbußen zur Folge haben (*Illibauer in Knyrim*, DatKomm Art 14 DSGVO Rz 4 [Stand 1.10.2018, rdb.at]).

Dasselbe gilt für die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Verstöße dagegen können zwar durch Geldstrafen geahndet werden, führen jedoch genauso nicht zur Rechtswidrigkeit der Verarbeitung (*Bergt in Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG² Art 79 Rz 5).

Die Verarbeitung unrichtiger Daten verletzt hingegen den Grundsatz der Richtigkeit des Art 5 Abs 1 lit d DSGVO und ist damit unrechtmäßig iSd Art 17 Abs 1 lit d DSGVO (*Haidinger in Knyrim*, DatKomm Art 17 DSGVO Rz 56 [Stand 1.10.2018, rdb.at]). Bereits bei der Erhebung muss der Verantwortliche dafür Sorge tragen, dass die Daten richtig sind. Ergibt sich später die Unrichtigkeit der Daten, muss er diese richtigstellen oder ansonsten löschen, und ergeben sich Hinweise auf die Unrichtigkeit, muss er diesen nachgehen (*Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim*, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 46 [Stand 7.5.2020, rdb.at]).

Daher ist zunächst zu klären, ob unrichtige Daten verarbeitet werden. Da in Bezug auf die Bewertungen lediglich die Meinungen der Nutzer dokumentiert werden, sind diese Daten bereits dann richtig, wenn die Meinung korrekt wiedergegeben wird. Bezüglich Name,



akademischem Grad und Ort der Berufstätigkeit der Lehrer ist es möglich Änderungen bzw Korrekturen zu beantragen. Weiters werden die Daten alle sechs Monate aktualisiert, sodass gewährleistet ist, dass die Daten sachlich richtig und auf neuesten Stand sind. Somit erfüllt die Verarbeitung den Grundsatz der Datenrichtigkeit von Art 5 Abs 1 lit d DSGVO.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist darüber hinaus gemäß Art 6 Abs 1 DSGVO nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der Bedingungen von lit a bis lit f erfüllt ist. Die Beklagten stützen sich hierbei auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung zulässig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Bei der hierfür durchzuführenden Interessenabwägung ist nach der Rechtsprechung des EuGH (zur inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Vorgängerbestimmung) die Erfüllung von drei kumulativen Voraussetzungen erforderlich (*Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, DatKomm Art 6 DSGVO Rz 51 [Stand 7.5.2020, rdb.at]):


1. Vorliegen eines berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden,
2. Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses und
3. kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person.

Die App verfolgt – wie Bewertungsplattformen im Allgemeinen – den Zweck, Meinungen in Form von Bewertungen auszutauschen. Konkret soll verstärkte Transparenz im Bereich der Bildung für Schüler und Eltern, aber genauso auch die breite Öffentlichkeit, erreicht werden und die Qualität des Unterrichts einer nachvollziehbaren Kontrolle zugänglich gemacht werden. Damit dient die App der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information nach Art 11 EU-GRC, das ausdrücklich den Empfang und die Weitergabe von Nachrichten oder Ideen und somit auch die Abgabe und den Empfang von Bewertungen, schützt.

Der Begriff „berechtignte Interessen“ ist weit zu verstehen, es kann grundsätzlich jedes von der Rechtsordnung gebilligte Interesse sein (*Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, DatKomm Art 6 DSGVO Rz 54 [Stand 7.5.2020, rdb.at]).

In diesem Sinne liegt in der Ausübung von Grundrechten jedenfalls ein berechtigtes Interesse. Die Wahrnehmung des Grundrechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit im Rahmen der App stellt somit ein berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO dar.

Weiters muss die Verarbeitung auch zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich



sein. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen also dem Zweck objektiv angemessen, für den Zweck erheblich und auf das für den Zweck notwendige Maß beschränkt sein (*Braun/Hasenauer*, Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 DSGVO (FN 1, Jahrbuch Datenschutzrecht 2018, 9 [31]).

Diese Voraussetzungen lieben vor: Einer Gesamtbewertung der Schule ohne Nennung konkreter Lehrer würde der Zielsetzung nicht gerecht werden, weil die Nachvollziehbarkeit der Unterrichtsqualität konkreter Lehrer nicht gegeben wäre.

Auch wenn – anders als beispielsweise bei Ärzten – nicht uneingeschränkt die Möglichkeit besteht, sich seine Lehrer auszusuchen, so ist dies darüber hinaus doch für Wahlpflichtfächer oder bestimmte Schulzweige indirekt möglich. Auch für die Schulwahl können die Bewertungen der einzelnen unterrichtenden Lehrer ausschlaggebend sein und nicht nur eine Bewertung der Schule als Gesamtheit.


Eine Pseudonymisierung könnte diesen Zwecken ebenso nicht ausreichend gerecht werden. So kann eine Lösung für durch Bewertungen aufgezeigte Probleme nur dann erarbeitet werden, wenn auch ersichtlich ist, auf welchen Lehrer sich die Bewertung bezieht. Ansonsten wäre zwar unter Umständen bekannt, dass es in gewissen Bereichen Defizite in der Unterrichtsqualität gibt, es könnte aber nichts dagegen unternommen werden. Dadurch könnte aber ein wesentliches Ziel der App, nämlich eine sinnvolle Evaluierung des Unterrichts zu ermöglichen, nicht erreicht werden.

Die Öffentlichkeit, der die personenbezogenen Daten preisgegeben werden, ist ebenso auf das notwendige Maß beschränkt: Die Daten können nur über die App, nicht aber auf einer Website, eingesehen werden und einzelne Lehrer können nicht durch Eingabe ihrer Namen gefunden werden, sondern sind lediglich über ihre Schule auffindbar.

Da eine weniger eingriffsintensive Ausgestaltung somit nicht ausreichen würde, ist die konkrete Ausgestaltung der App im Ergebnis erforderlich zur Verwirklichung des verfolgten berechtigten Interesses.

Zur Frage, ob demgegenüber die Grundrechte und Grundfreiheiten des Klägers überwiegen, ist zunächst darauf zu verweisen, dass sich die abgegebenen Bewertungen auf die berufliche Tätigkeit und nicht auf sein Privatleben beziehen. Bei Daten in Zusammenhang mit dem Berufsleben ist von einer geringeren Schutzwürdigkeit auszugehen (BGH 23.9.2014, VI ZR 358/13 Rz 35). Dabei macht es keinen Unterschied, dass es sich bei Lehrern um Unselbstständige handelt.

Im Allgemeinen kann der Umstand, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher nicht nur in seinem eigenen berechtigten Interesse handelt, sondern auch im Interesse der breiteren



Öffentlichkeit, dem betreffenden Interesse mehr „Gewicht“ verleihen (Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217, 844/14/EN, S 45). Das von den Beklagten verfolgte berechnete Interesse ist nicht nur ein eigenes, sondern auch ein Interesse der breiteren Öffentlichkeit, schließlich ist ein beachtlicher Teil der österreichischen Bevölkerung betroffen, entweder als Schüler oder als Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte von Schülern.

In die Interessenabwägung sind weiters das Risiko des Missbrauchs genauso wie die dagegen getroffenen Schutzmaßnahmen einzubeziehen.


Durch missbräuchliche Verwendung der App könnte der Kläger unsachlichen Bewertungen ausgesetzt und diese öffentlich bekannt werden, womit er gleichsam an den „Pranger“ gestellt würde. Ein derartiges Missbrauchsrisiko gibt es jedoch bei allen Bewertungsplattformen und macht im Betrieb solcher nicht grundsätzlich unzulässig. Hier wird dem Missbrauchsrisiko durch mehrere Maßnahmen entgegengewirkt. Durch die Registrierung mittels Mobiltelefonnummer zu Verifikation wird die Hemmschwelle für die Abgabe unsachlicher Bewertungen erhöht und weiters auch die Abgabe von Mehrfachbewertungen bzw. Erstellung von „Fake-Accounts“ erschwert. Mehrfachbewertungen wird auch dadurch gegengesteuert, dass pro Nutzer lediglich die Lehrer einer und nicht mehrerer Schulen bewertet werden können.

Dass sich Schüler mit ungerechtfertigt schlechten Bewertungen an strengen Lehrern „rächen“ könnten, kann zwar nicht ausgeschlossen werden. Schülern sollte jedoch nicht pauschal eine missbräuchliche Benutzung unterstellt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese mit der ihnen gegebenen Bewertungsmöglichkeit überwiegend verantwortungsvoll umgehen, da durch die Exklusion von Volks- und Sonderschulen auch eine gewisse geistige Reife der Nutzer sichergestellt ist. Daher ist anzunehmen, dass etwaige Missbrauchsfälle die Ausnahme darstellen.

Die Tatsache, dass lediglich eine Durchschnittsbewertung angezeigt wird und eine Mindestanzahl an Bewertungen vorliegen muss, dient ebenfalls dem Missbrauchsschutz, da somit einzelne missbräuchliche Beurteilungen weniger schwer ins Gewicht fallen.

Weiters besteht die Möglichkeit über die Schaltfläche „Änderung anfordern“ bzw mit einer Anfrage per E-Mail Bewertungen einer Überprüfung zu unterziehen, falls ein Missbrauchsverdacht besteht.

Dass die Bewertungen anonym abgegeben werden, erhöht zwar ohne Zweifel die Missbrauchsgefahr, ist aber zweckmäßig, da sonst die Gefahr bestünde, dass Bewertende ihre Meinung aus Furcht vor negativen Folgen gar nicht äußern. Das Recht auf freie



Meinungsäußerung und Information nach Art. 11 EU-GRC umfasst daher ebenso anonyme Meinungsäußerungen (BGH 23.6.2009, VI ZR 196/08 Rz 35). Da die Bewertungen hier aber intern mit der zur Registrierung verwendeten Rufnummer verknüpft sind, bietet dies auch einen gewissen Schutz vor Missbrauch.

Ein Missbrauchsrisiko ist daher nicht auszuschließen, durch die Schutzmechanismen wird aber möglichem Missbrauch vorgebeugt.


Bei der Bewertung des Klägers ist auch kein offensichtlicher Missbrauch erkennbar: Mit 2,9 von 5 Sternen liegt zwar nur eine mittelmäßige, aber keine besonders schlechte Bewertung vor. Bei über 40 abgegebenen Bewertungen liegt auch eine ausreichend große Datenmenge vor, um von einem repräsentativen Durchschnitt auszugehen. Die Sorge vor ungerechtfertigtem „Downvoting“ mit unzähligen 1-Stern-Bewertungen verwirklicht sich hier gerade nicht.

Auch sind die Bewertungskriterien nicht ungeeignet, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Es kann Schülern auch nicht pauschal eine bloße Nutzung der App als Unterhaltungsquelle unterstellt werden. Mag bei der Nutzung der App auch ein gewisser Unterhaltungsfaktor gegeben sein, ändert das nichts an den legitimen Interessen. Schließlich handelt es sich bei den zur Bewertung herangezogenen Kriterien durchwegs um sachliche Merkmale, anhand derer die Qualität des Unterrichts transparent nachvollziehbar gemacht werden kann. Dass eine Freitextbewertung nicht möglich ist, vermindert zwar die Aussagekraft der Bewertungen, umgekehrt dient die Bewertung im Rahmen vorgegebener Kategorien aber auch dem Schutz vor Missbrauch und ermöglicht eine leichtere Vergleichbarkeit von Bewertungen.

Auch die Behauptung, dass die fehlende Unterscheidung der Bewertungen nach Fach, Schulzweig, Schulstufe, Geschlecht und Alter der Bewertenden zu einer verminderten Qualität der Bewertungen führen würde, ist nicht zutreffend. Da es sich bei den abgefragten Kriterien durchwegs um Faktoren handelt, die nicht von diesen Kriterien abhängen. Darüber hinaus stellen Bewertungen reine Werturteile dar und ist bei der Datenrichtigkeit lediglich auf die richtige Wiedergabe der Meinung der Bewertenden abzustellen, nicht auf eine inhaltliche „Richtigkeit“.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information nach Art 11 EU-GRC ist auch nicht auf objektivierbare allgemein gültige Werturteile beschränkt. Der Umstand, dass bei Meinungsäußerungen auch ein Tatsachengehalt enthalten ist – wie im gegenständlichen Fall bei der Bewertung der Pünktlichkeit – schadet nicht (BGH 23.6.2009, VI ZR 196/08 Rz 35).

Dass es keine Reaktionsmöglichkeit der Lehrer auf ihre Bewertungen in der App für einen Diskurs gibt, schadet nicht, dies stellt kein notwendiges Merkmal einer Bewertungsplattform dar (BGH 23.6.2009, VI ZR 196/08 Rz 35).



Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass das berechnigte Interesse von Schülern, Eltern, aber auch der breiten Öffentlichkeit, das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit im Rahmen der App auszuüben gegenüber den Interessen des Klägers überwiegt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers im Rahmen der App „Lernsieg“ ist daher gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO und § 1 Abs 2 DSG rechtmäßig und damit auch Art 17 Abs 3 lit a DSGVO erfüllt.

Der Kläger stützt seine Ansprüche darüber hinaus auf eine behauptete Verletzung seiner von § 16 ABGB geschützten Persönlichkeitsrechte.

Ein uneingeschränktes Recht des Namensträgers, zu entscheiden, ob sein Name in der Öffentlichkeit genannt werden darf, besteht nicht (RIS-Justiz RS0109217 [T3]). Der Gebrauch des Namens verstößt nur dann gegen § 16 ABGB, wenn die Namensnennung in einer schutzwürdigen Interessen des Genannten beeinträchtigenden Weise erfolgt (RIS-Justiz RS0009319 [T1]). Hat der Betroffene nicht zugestimmt und besteht weder ein gesetzliches Verbot noch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, hängt die Frage der Rechtswidrigkeit der Namensnennung deshalb von einer vorzunehmenden Interessenabwägung mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit ab (RIS-Justiz RS0009319 [T3], RS0008998). Eine Verletzung liegt hierbei regelmäßig vor, wenn über den Namensträger etwas Unrichtiges ausgesagt wird, das sein Ansehen und seinen guten Ruf beeinträchtigt, ihn bloßstellt oder lächerlich macht (RIS-Justiz RS0009319 [T10]). Ist die Namensnennung nicht gesetzlich verboten und hat der Namensträger einen sachlichen Anlass zur Nennung seines Namens gegeben, dann wiegt das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit regelmäßig schwerer als der Schutz der Privatsphäre (RIS-Justiz RS0008998 [T8], RS0009003 [T3]).

Dass die vorliegende Bewertung über den Kläger etwas Unrichtiges ausgesagt, was sein Ansehen und seinen guten Ruf beeinträchtigt, ihn bloß stellt oder lächerlich macht behauptet er konkret gar nicht und liegt dies angesichts der Bewertung im Mittelfeld auch nicht auf der Hand. Den Kläger stört vielmehr die Nennung und Bewertung seiner Person an sich und beanstandet potentielle – bei der Bewertung seiner Person aber dem Anschein nach nicht stattgefundene – Missbrauchsmöglichkeiten durch unsachliche Bewertungen.

Ausgehend von der konkreten Bewertung fällt daher auch eine Interessenabwägung zugunsten der Beklagten aus, wozu auf das Informationsinteresse der Schüler, Eltern und der allgemeinen Öffentlichkeit und auf die Ausführungen oben verwiesen wird.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO iVm § 54 Abs 1a ZPO.

[REDACTED]

Über rechtzeitige Einwendungen des Klägers war zu berücksichtigen, dass der Schriftsatz vom 25.9.2020 nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Das Vorbringen hätte auch in der Tagsatzung am 2.10.2020 erstattet werden können. Auch die Urkunden hätten in der Tagsatzung vorgelegt werden können. Darüber hinaus sind die mit dem Schriftsatz vorgelegten Urkunden für das gegenständliche Verfahren nicht relevant, da die vorgelegten Bescheide der Datenschutzbehörde nicht den Kläger betreffen und für dieses Verfahren keine Bindungswirkung entfalten. Daher ist dieser Schriftsatz nicht zu honorieren.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, [REDACTED]
Wien, 29. Jänner 2021

[REDACTED]

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Datenschutzerklärung nach Art 13 und 14 DSGVO

Der Schutz Deiner personenbezogenen Daten ist uns, Lernsieg Mobile Media GmbH, Esterhazygasse 34/8, 1060 Wien, feedback@lernsieg.at, ("Lernsieg", "wir", "uns") ein großes Anliegen. Wir beachten deswegen als Verantwortlicher die anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz, rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie zur Datensicherheit: Insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO"), das Datenschutzgesetz ("DSG") und das Telekommunikationsgesetz ("TKG"). In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Dich, welche Daten wir erheben, verarbeiten und nutzen, wenn Du die App "Lernsieg" ("App") besuchst und nutzt.

1. Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (zB Benutzer der App oder bewertete Lehrer), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist. Darunter fallen zB Dein Name, eine Bewertung oder Deine IP Adresse.

2. Welche Daten verarbeiten wir, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage?

1. Nutzungsdaten

Die Inhalte der App sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung oder Registrierung abrufbar. Wir sind aber daran interessiert, die Funktionalität der App aufrechtzuerhalten sowie gezielte Angriffe in Form von Serverüberlastungen und anderer Systemschädigungen abzuwehren. Aus diesem Grund verarbeiten wir bei Deinem Besuch der App folgende allgemeine technische Informationen: Die Soft- und Hardware Deines Endgerätes, die IP-Adresse Deines Rechners, sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Nutzung. Um den Besuch unserer App attraktiv zu gestalten, die Nutzung bestimmter Funktionen für Dich zu erleichtern und allgemein die reibungslose Verwendung der App gewährleisten zu können, verwenden wir *Firebase Cloud Messaging*, *Firebase Crashlytics* und *Firebase Dynamic Links*. Diese Services verarbeiten Instance IDs, UUIDs, Crash Traces und Gerätedaten. Diese Informationen werden unter Verwendung von HTTPS verschlüsselt.

Die Daten verarbeiten wir aufgrund unseres berechtigten Interesses an der Zurverfügungstellung einer nutzerfreundlichen und sicheren App und der bedarfsorientierten Weiterentwicklung unseres Angebots sowie des App-Auftritts (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

2. Bewertungen

Um eine Bewertung durchführen zu können, musst Du Dich mit Deiner Telefonnummer identifizieren. Dazu verarbeiten wir die von Dir erhaltenen Daten wie Telefonnummer, Zeitpunkt Deiner Registrierung, Zeitpunkt Deiner letzten Anmeldung sowie Deine IP-Adresse und die abgegebenen Bewertungen über Deine Schule und Lehrer. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erfassung und Verarbeitung der Bewertungen und ist somit zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten erforderlich (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO).

3. Daten der Lehrer

Um unsere Bewertungsplattform zur Verfügung zu stellen, erfassen und verarbeiten wir folgende öffentlich zugängliche Daten von Lehrern, die an österreichischen AHS, BHS und neuen Mittelschulen unterrichten: Name, Titel, Anrede, sowie Dienstort. Liegen Bewertungen von Schülern vor, werden auch diese von uns gespeichert und ab einer Anzahl von mindestens 5 Bewertungen als Durchschnitt in der App dargestellt. Diese personenbezogenen Daten verarbeiten wir aufgrund des berechtigten Interesses der breiten Öffentlichkeit und insbesondere der österreichischen Schüler an den dargestellten Bewertungen (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO): Die App dient dem Zweck, Transparenz im Bereich der Bildung zu schaffen und die Qualität im Unterreich nachvollziehbar zu machen. Das verfolgte Interesse dient der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information. Demgegenüber steht das Grundrecht der Lehrer auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Die Bewertung betrifft aber lediglich die berufliche Tätigkeit, und sohin einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht. Zudem haben wir geeignete Maßnahmen getroffen, um potentielle Risiken zu minimieren. Da die Verarbeitung der Lehrerdaten zum Ziel beiträgt, für die Öffentlichkeit nützliche Information und Bewertungen zu teilen,

entsteht ein gesellschaftlicher Mehrwert. Dementsprechend überwiegt das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit.

4. Nachhilfevermittlung

Wenn Du unser "*Gratis Online-Nachhilfe während der Corona-Zeit*" Funktion nutzt, verarbeiten wir folgende Daten von Dir:

- Schüler: E-Mail-Adresse, Nachrichteninhalte, Name, Alter, gewünschtes Fach.
- Nachhilfelehrer: E-Mail-Adresse, Nachrichteninhalte, Name, zu betreuende Altersgruppe.

Mit dem Klick auf den Button "*Ich möchte Nachhilfe geben*" oder "*Ich bin SCHÜLER*" öffnet sich Dein E-Mail-Programm mit einer vorformulierten Nachricht, in der Du Deine Daten ergänzen kannst. Diese Daten brauchen wir, um die *Gratis Online-Nachhilfe* zu vermitteln. Die Datenverarbeitung ist somit aufgrund unserer (vor-)vertraglichen Pflichten erforderlich.

3. Cookies

In der App kann Werbung – zB in Form eines Banners – geschaltet werden. Dafür können auch Cookies erforderlich sein. Cookies sind kleine Dateien, die auf Dein Gerät übertragen und für einen späteren Abruf gespeichert werden. Die meisten Cookies sind temporär und werden lediglich für die Zeitdauer Deiner Nutzung der App abgelegt. Die von uns eingesetzten Cookies können zwar aggregierte Nutzerdaten verarbeiten, diese sind aber nicht personenbezogen. Eine Rückführung auf Dich ist ausgeschlossen. Wir übermitteln diese Daten nur an die in Punkt 4 dargestellten Empfänger, sofern dies zur Gewährleistung der Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit erforderlich ist. Diese Verarbeitung erfolgt also aufgrund unserer berechtigten Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Deine personenbezogenen Daten werden aber keinesfalls ohne eine gültige Rechtsgrundlage an Dritte übermittelt oder verkauft.

4. Werden Deine Daten an Dritte weitergegeben?

Wir überlassen Deine personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß an IT-Dienstleister, Anbieter von Datenhosting-Lösungen und sonstige Anbieter von Tools und Softwarelösungen, die uns bei der Erbringung unserer Leistungen unterstützen. Alle diese Auftragsverarbeiter verarbeiten Deine Daten nur in unserem Auftrag und auf Basis unserer Weisungen, damit wir Dir unsere App zur Verfügung stellen können.

Wenn Du die "*Gratis Online-Nachhilfe während der Corona-Zeit*" Funktion nutzt, werden die Daten der passenden Nachhilfelehrer an konkrete Schüler bzw die Daten der passenden Schüler an konkrete Nachhilfelehrer weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt, um Kontakt zwischen den suchenden Schülern und anbietenden Nachhilfelehrern herzustellen. Nachdem Du den passenden Partner gefunden hast, erfolgt die weitere Kommunikation direkt zwischen dem Nachhilfelehrer und dem Schüler und haben wir keinen Einfluss auf oder Zugang zu diesen Daten und Informationen.

Außerdem übermitteln wir Deine personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß an folgende Empfänger (Verantwortliche):

- Externe Dritte im erforderlichen Ausmaß auf Basis unserer berechtigten Interessen (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Versicherungen im Versicherungsfall, Rechtsvertreter im Anlassfall);
- Behörden und sonstige öffentliche Stellen im gesetzlich verpflichtenden Ausmaß (z.B. Finanzbehörden).

Sofern Deine Daten im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet werden, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor-)vertraglichen Pflichten oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Wir haben geeignete und angemessene Garantien implementiert, um die Weitergabe der Daten in das jeweilige Drittland datenschutzkonform auszugestalten (z.B. für die USA durch

das Erfordernis einer "Privacy Shield" Zertifizierung des Anbieters oder den Abschluss sogenannter "Standarddatenschutzklauseln" mit dem Anbieter).

5. Wie lange speichern wir Deine Daten?

Wir speichern Deine Daten nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Konkret werden Deine Nutzungsdaten für die Dauer von 30 Tagen gespeichert, die Instanz-IDs werden 180 Tage lang aufbewahrt. Daten der Bewerber werden sieben Jahre nach der letzten Bewertung oder nach dem Löschen des Accounts automatisch gelöscht. Auch die Bewertungen werden sieben Jahre nach der letzten Bewertung zu einem bestimmten Lehrer aufbewahrt, bzw nach der Beendigung seiner Tätigkeit, sofern uns diese durch eigene Nachforschung oder Mitteilung über den Änderungsbutton bekannt wird.

Außerdem speichern wir personenbezogene Daten im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange sie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen an der Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

6. Wie werden Deine Daten geschützt?

Wir schützen Deine personenbezogenen Daten bestmöglich vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Verwendung oder widerrechtlicher Veröffentlichung und verwalten sie deshalb in einer kontrollierten sicheren Umgebung, die laufend den technischen Möglichkeiten angepasst wird.

7. Welche Rechte hast Du?

Du kannst von uns jederzeit eine Auskunft darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Deine Daten verarbeiten. Verarbeiten wir personenbezogene Daten, die unvollständig oder unrichtig sind, so kannst Du jederzeit deren Berichtigung bzw. deren Vervollständigung von uns verlangen.

Du kannst die Löschung Deiner personenbezogenen Daten verlangen, sofern wir Deine Daten in rechtswidriger Weise verwenden. Darüber hinaus besteht ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die in Art 18 Abs 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Du hast das Recht, dass wir Dir jene Daten, die Du uns zur Verarbeitung bereitgestellt hast, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übertragen, sofern wir die Daten aufgrund Deiner Einwilligung oder zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten und diese Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Für den Fall, dass wir uns bei der Verarbeitung auf berechnete Interessen berufen, kannst Du gegen die Datenverarbeitung Widerspruch erheben, sofern sich aus Deiner Situation besondere Gründe ergeben.

Du hast daneben auch das Recht, Dich direkt bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu beschweren. Solltest Du aber der Meinung sein, dass wir Deine Daten unrechtmäßig verarbeiten, so bitten wir Dich, zur umgehenden Klärung zuerst mit uns Kontakt aufzunehmen.

Falls Du eines der genannten Betroffenenrechte uns gegenüber geltend machen willst, so nutze dafür bitte den Supportbutton oder folgende Kontaktmöglichkeiten:

Lernsieg Mobile Media GmbH
Esterhazygasse 34/8, 1060 Wien
feedback@lernsieg.at

Bitte habe Verständnis dafür, dass wir in diesem Fall zur Bestätigung Deiner Identität gegebenenfalls zusätzliche Informationen von Dir anfordern werden.

Dein Vertrauen ist uns wichtig. Wir möchten Dir daher jederzeit Rede und Antwort bezüglich der Verarbeitung Deiner personenbezogenen Daten stehen. Wenn Du Fragen hast, die Dir diese Datenschutzerklärung nicht beantworten konnte, beantworten wir diese jederzeit gerne.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Wir, Lernsieg Mobile Media GmbH, Esterhazygasse 34/8, 1060 Wien, app@lernsieg.at ("Lernsieg", "wir", "uns"), freuen uns, dass Du das Angebot der Lernsieg App ("App") nutzen und durch Deine Schul- und Lehrerbewertungen zu einem regen Meinungsaustausch unter Schülern beitragen möchtest. Um einen reibungslosen Ablauf der App sowie einen respektvollen Umgang bei der Bewertung Deiner Schule und Lehrer zu gewährleisten, möchten wir Dich auf die nachfolgenden Nutzungsbedingungen hinweisen. Durch die Nutzung der App akzeptierst Du diese Nutzungsbedingungen.

1. Anwendungsbereich

Die Nutzung der von Lernsieg unentgeltlich angebotenen App ist ausschließlich auf Basis der vorliegenden Nutzungsbedingungen zulässig. Diese Nutzungsbedingungen können ergänzt, geändert oder ersetzt werden. In einem solchen Fall wirst Du beim Öffnen der App darauf hingewiesen und gelten die geänderten Nutzungsbedingungen für die darauffolgende Nutzung.

2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Personen über 14 Jahre. Solltest Du noch nicht 14 Jahre alt sein, bitten wir Dich darum, Deine Eltern vorher um Erlaubnis zu fragen, damit auch Du die App ohne Einschränkungen nutzen darfst. Erteilen Deine Eltern die Zustimmung nicht, ist Dir die Nutzung untersagt.

3. Bewertungen

Lernsieg ermöglicht Dir, Deine Schule und Deine Lehrer zu bewerten und die Bewertungen in der App zu speichern. Um eine Bewertung durchführen zu können, musst Du Dich mit Deiner Telefonnummer registrieren. Damit stellen wir sicher, dass jeder Schüler nur eine Bewertung abgibt. Die Registrierung ist genauso wie die Abgabe von Bewerbungen kostenlos. Mehrfachregistrierungen mit einer Telefonnummer sind nicht zulässig und möglich. Ebenso sind Registrierungen mit mehreren Telefonnummern und Mehrfachbewertungen einer Schule oder eines Lehrers unzulässig. Wir behalten uns das Recht vor, die Registrierung eines Nutzers ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die bestehende Registrierung zu löschen.

Die Bewertung erfolgt durch Vergabe von Sternen, wobei ein Stern die schlechteste und fünf Sterne die beste Bewertung darstellt. Vergibst Du weniger als fünf Sterne, kannst Du durch vorgegebene Kategorien Deine Auswahl begründen. Diese Begründung kann durch das Anklicken einer Schaltfläche bestätigt oder abgelehnt werden. Dadurch kannst Du Deiner Meinung über Schulen und deren Lehrer Ausdruck verleihen.

Deine Bewertung wird nicht im Detail angezeigt, sondern fließt in die Durchschnittsbewertung der Schule/des Lehrers ein. Durchschnittsbewertungen werden erst dann veröffentlicht, wenn uns mindestens 10 Einzelbewertungen vorliegen.

Die Abgabe von Bewertungen ist nur für Schüler der jeweiligen ausgewählten Schule zulässig. Bitte beachte, dass immer nur die Bewertung derjenigen Schule und ihrer Lehrer möglich ist, die Du im Zeitpunkt Deiner Bewertung tatsächlich besuchst. Die Bewertung eines Lehrers ist ausschließlich dann erlaubt, wenn Du selbst persönliche Erfahrungen mit dem jeweiligen Lehrer gemacht hast.

Solltest Du die Schule wechseln, kannst Du in der App die neue Schule auswählen. In diesem Fall werden Deine alten Bewertungen gelöscht und Du kannst Deine aktuelle Schule sowie Deine neuen Lehrer bewerten.

Die Bewertung über die App durch Eltern oder Lehrer selbst ist nicht gestattet, da der Zweck der App die Bewertung von Schulen/Lehrern durch ihre Schüler ist. Bewertungen von Eltern oder Lehrern können daher unsererseits gelöscht und die betroffenen Accounts gesperrt bzw. gelöscht werden.

Solltest Du Deine Meinung oder sich die Bedingungen in der Schule bzw. die von Dir bewerteten Lehrer selbst geändert haben, kannst Du Deine Bewertungen jederzeit aktualisieren.

4. Nachhilfe Vermittlung

Unsere App vermittelt als unseren Beitrag zur Corona Krise zusätzlich Gratis Online-Nachhilfe zu vermitteln. Wenn Du Schüler bist und Nachhilfe suchst, dann klicke auf den Button "*Ich bin Schüler*". Wenn Du Lehrer bist und Nachhilfe anbieten möchtest, dann wählen den Button "*Nachhilfe geben*". In beiden Fällen öffnet sich Dein E-Mail-Programm mit einer vordefinierten Nachricht. Fülle die erforderlichen Daten aus und sende diese Nachricht an uns. Wir filtern die nach den Angaben passenden Schüler und Lehrer und leiten – so es entsprechendes Angebot und Nachfrage gibt – die jeweiligen Kontaktdaten weiter. Die weitere Kommunikation geschieht ausschließlich zwischen dem Schüler und dem Nachhilfelehrer. Wir haben weder Einfluss auf die ausgetauschten Informationen noch über den Nachhilfeunterricht. Dementsprechend haften wir auch nicht für eine bestimmte Qualität oder Geeignetheit des Unterrichts.

Diese Funktion darfst Du nur nutzen, wenn Du an der Nachhilfe Vermittlung teilnehmen möchtest. Als Nachhilfelehrer bestätigst Du zudem mit dem Absenden der Nachricht, dass Du ausreichende Kompetenz in den angebotenen Fächern besitzt. Wir werden nur solche Anfragen weiterleiten, die aus unserer Sicht seriös erscheinen und behalten uns ausdrücklich das Ablehnen von Anfragen vor.

5. Verhalten und Pflichten des Nutzers

Die Nutzer verpflichten sich, die App ausschließlich gemäß diesen Bedingungen zu nutzen und seine richtige Telefonnummer bei der Registrierung anzugeben. Für die für den Zugriff auf das Internet und das Account notwendige Hard- und Software sind die Nutzer selbst verantwortlich.

Du darfst die Inhalte der App ausschließlich zu privaten Zwecken verbreiten bzw. vervielfältigen. Die Inhalte der APP dürfen nur zum eigenen Gebrauch benutzt werden.

Für die Bewertungen, die von Dir in der App abgegeben werden, bist Du alleine verantwortlich. Als Bewerter verpflichtest Du Dich, die Angaben nach bestem Gewissen auf Basis eigener Erfahrungen mit der Schulde/dem Lehrer zu machen und die Bewertungen fair durchzuführen. Eine missbräuchliche Verwendung der App und des Bewertungssystems ist nicht zulässig.

Von den Nutzern eingegebene Daten dürfen nicht geeignet sein, Schäden an der App, den Servern oder anderen technischen Einrichtungen von Lernsieg oder anderen Personen zu verursachen oder unzulässigerweise in die App, Server oder andere technische Einrichtungen einzugreifen.

Als Bewerter kannst Du jederzeit Verlangen, dass Dein Account deaktiviert und Deine Daten gelöscht werden. Nutze dazu den Supportbutton oder schreib uns unter support@lernsieg.at. In dem Fall werden Deine personenbezogenen Daten sowie Bewertungen unwiderruflich gelöscht.

6. Missbräuchliche Nutzung

Falls Deine Bewertungen nicht der Wahrheit entsprechen oder Du bei der Nutzung der App gegen diese Bedingungen verstößt, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, konkrete Bewertungen zu entfernen und im Wiederholungsfall Deinen Account auf bestimmte/unbestimmte Zeit zu sperren oder gar zu löschen. Eine missbräuchliche Nutzung liegt z.B. dann vor, wenn eine Bewertung von einem Nicht-Schüler abgegeben wird oder sämtliche Bewertungen pauschal einheitlich ohne Differenzierung zB mit nur einem Stern in allen Kategorien abgegeben werden.

Müssen wir einen Account löschen, darf sich der Nutzer nicht erneut anmelden. Eine Wiederanmeldung ist nur dann möglich, wenn wir dieser ausdrücklich zustimmen.

Wir ersuchen Dich, missbräuchliche oder falsche Bewertungen, die gegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen verstoßen, an meldung@lernsieg.at zu melden. Wir werden solche Bewertungen überprüfen und gegebenenfalls löschen.

Bitte beachte, dass Du keinen Rechtsanspruch hast, dass wir Deine Bewertungen in der App veröffentlichen oder belassen.

7. Urheberrechts und gewerblicher Rechtsschutz

Komponenten der App und die verwendete Software sind durch das Urheberrechtsgesetz und gewerbliche Schutzrechte geschützt. Der Nutzer erwirbt keine Berechtigung zur wie immer gearteten Bearbeitung, Verwendung und/oder sonstigen Verwertung der App und ihrer Komponenten.

8. Haftung und Gewährleistung

Lernsieg ist nicht verpflichtet, eine gewisse Verfügbarkeit der App sicher zu stellen und haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angezeigten Informationen und Bewertungen, die von Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Lernsieg haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden ist jedoch ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht (i) im Hinblick auf vertragliche Hauptpflichten, (ii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und (iii) für Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz.

9. Schlussbestimmungen

Die Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts mit der Einschränkung, dass zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt werden.

Zur Entscheidung aller im Zusammen mit Vertragsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, ist das sachliche Gericht in Wien 1010 ausschließlich zuständig.

Stand: 18.3.2020

